

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Backnang erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Backnang
  - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
  - b) Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist, in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
  - c) - (ersatzlos gestrichen)
  - d) der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Striptease-darbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden,
  - e) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten gegen Entgelt in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
  - f) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in

Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Von der Steuer befreit sind
  - a) das Bereitstellen von Musikautomaten;
  - b) das Bereitstellen von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
  - c) das Bereitstellen von Spielgeräten, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
  - d) das Bereitstellen von Spielgeräten, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
  - e) das Bereitstellen von Spielgeräten, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
  - f) das Bereitstellen von Personalcomputern, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs);
  - g) das Betreiben von Diskothekenanlagen.

**§ 2**

**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) und b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) – (ersatzlos gestrichen)
- (3) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 d), e) und f) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Darbietung, die Filmvorführung oder die Veranstaltung erfolgt (Unternehmer). Als Unternehmer (Mitunternehmer) gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 6 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (5) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinn-möglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinn-möglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.
- c) – (ersatzlos gestrichen)
- d) bei gezieltem Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 f) die Anzahl der Quadratmeter-Fläche genutzten Raumes. Als Fläche des genutzten Raumes gilt die Fläche aller für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Sauna- und Fitnessbereiche, Flure und Erfrischungsräume mit Ausnahme der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

#### § 4

##### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:
  - a) Für das Bereitstellen eines Gerätes außerhalb von Spielhallen an den in § 1 Abs. 2 a) und b) genannten Orten
    - 1. mit Geldgewinnmöglichkeit  
25 v.H. des Einspielergebnisses,  
mindestens 100 €,
    - 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit  
100 €,

- 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm  
690 €.

- b) Für das Bereitstellen eines Gerätes in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung
  - 1. mit Geldgewinnmöglichkeit  
25 v.H. des Einspielergebnisses,  
mindestens 200 €,
  - 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 200 €,
  - 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm  
1.380 €.

- c) – (ersatzlos gestrichen)

- d) Für den Betrieb eines Nachtlokals oder eines ähnlichen Betriebes je angefangene 10 m² konzessionierter Schankfläche - ohne Flächen der Nebenräume  
35 €.

- e) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen je Vorführeinrichtung  
310 €.

- f) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen je m² genutzten Raumes 7,00 €.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 a) Nr. 2 bzw. Nr. 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

#### § 5

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts, in den Fällen des § 1 Abs. 2 d) und e) mit dem Tag der ersten Darbietung oder Filmvorführung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) und f) mit der Betriebsaufnahme. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts, in den Fällen des § 1 Abs. 2 e) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s) und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c), d) und f) mit dem Tag der Einstellung des Betriebs.

- (2) Entfallt bei einem bisher steuerfreien Gerat die Voraussetzung fur die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 4, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerat endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung fur die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 4.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorubergehender AuÙerbetriebnahme der Spielgerate und Filmvorfuhreinrichtungen
- a) ununterbrochen langer als einen vollen Kalendermonat dauern und
  - b) dies der Stadtkammerei der Stadt Backnang innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld fur ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld fur dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

### § 6

#### Festsetzung und Falligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid nachtraglich fur das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnugungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fallig.

### § 7

#### Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veranderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerates im Sinne von § 1 Abs. 2 a) oder b) ist der Stadtkammerei der Stadt Backnang innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeraten mit Geldgewinnmoglichkeit ist jede anderung der eingesetzten Spielgerate anzuzeigen und eine Steuererklarung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspatet angezeigt, kann die Vergnugungssteuer bis einschlieÙlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Die Satze 1 bis 3 gelten sinngemaÙ fur austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeraten, sofern sich durch den Austausch eine anderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt. In den Fallen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnugungssteuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die verspatete Anzeige eingeht.

- (2) Wettburos im Sinne von § 1 Abs. 2 c) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebes bei der Stadtkammerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eroffnung sowie die Flachen der genutzten Raume anzugeben. Diese Flache ist durch einen maÙstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die Einstellung des Betriebes ist ebenfalls innerhalb einer Woche der Stadtkammerei schriftlich anzuzeigen. Wird die Einstellung des Betriebes verspatet angezeigt, kann die Vergnugungssteuer bis einschlieÙlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. Alle am 1. Januar 2014 bestehenden Wettburos im Sinne von § 1 Abs. 2 c) sind bis spatestens 31. Januar 2014 schriftlich mit den vollstandigen Unterlagen nach Satz 2 und Satz 3 bei der Stadtkammerei der Stadt Backnang anzumelden.
- (3) Die Vorfuhrung von Sex- und Pornofilmen im Sinne von § 1 Abs. 2 e) ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmeinrichtung bei der Stadtkammerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorfuhreinrichtung ist ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspatet angezeigt, kann die Vergnugungssteuer bis einschlieÙlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (4) Der Betrieb von Nachtlokalen oder ahnlichen Betrieben, in denen Striptease-darbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden im Sinne von § 1 Abs. 2 d), ist innerhalb einer Woche nach offnen des Lokals bei der Stadtkammerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die SchlieÙung des Lokals ist ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die SchlieÙung verspatet angezeigt, kann die Vergnugungssteuer bis einschlieÙlich des Monats der SchlieÙung festgesetzt werden.
- (5) Vergnugungen im Sinne von § 1 Abs. 2 f) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebes bei der Stadtkammerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eroffnung sowie die Flachen des genutzten Raumes anzugeben. Diese Flache ist durch einen maÙstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

Die Einstellung des Betriebes ist ebenfalls innerhalb einer Woche der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen. Wird die Einstellung des Betriebes verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Alle am 1. Januar 2014 bestehenden Bordelle oder ähnliche Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 f) sind bis spätestens 31. Januar 2014 schriftlich mit den vollständigen Unterlagen nach Satz 2 und Satz 3 bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang anzumelden.

- (6) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur Anmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an den zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts, an den zur Aufstellung der Vorführeinrichtung bzw. an allen für die übrigen steuerpflichtigen Vorgänge genutzten Räume oder Grundstücke zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 4 Abs. 1 a), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Im Übrigen ist die Aufnahme des Betriebs und die Anschrift des Unternehmers anzugeben.

### § 8

#### Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Backnang bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. a) für den Anmeldezeitraum anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung des Gerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen. Gleiches gilt, wenn Geräte mit Gewinnmöglichkeit ausgetauscht bzw. außer Betrieb genommen werden.

### § 9

#### Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 6 die Aufnahme des Betriebs oder das Bestehen eines Wettbüros nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
  5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 die Betriebseinstellung eines Wettbüros nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei der Anmeldung des Wettbüros falsche Angaben macht, insbesondere die Fläche der genutzten Räume falsch angibt;
  7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
  8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  9. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Anmeldung der Vorführung bzw. der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;
  10. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 und Satz 6 die Aufnahme des Betriebs oder das Bestehen eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
  11. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 die Betriebseinstellung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
  12. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 bei der Anmeldung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung falsche Angaben macht, insbesondere die Fläche des genutzten Raumes falsch angibt;

13. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;

14. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 bis 3 und 13 bis 14 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer GeldbuÙe geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.10.2007 in ihrer aktuellen Fassung.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 13. Dezember 2013

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister

**Satzungsänderungen:**

Beschluss	Änderungen	Bekanntmachung BKZ am	Inkrafttreten	Anzeige Regierungspräsidium am
1) GR 12.12.2013	Neufassung	18.12.2013	01.01.2014	02.02.2015
2) GR 10.12.2015	Änderungen in § 8 Abs. 2, § 12	19.12.2015	01.01.2016	12.01.2016
3) GR 02.12.2021	Änderungen in § 1 Abs. 2c, § 2 Abs. 2, § 3 Buchstabe c, § 4 Abs. 1c	18.12.2021	01.01.2022	07.02.2022